



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Inge Aures SPD**  
vom 02.08.2021

### Verkehrsbehinderungen durch falsch Parkende auf Rad- und Gehwegen

Mit den neuen verschärften Sanktionsmaßnahmen der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20.04.2020 (in Kraft seit 28.04.2020) sollte die Verkehrsteilnahme von Radfahrern sicherer gemacht werden. Höhere Bußgelder gelten seitdem für verkehrswidriges Halten in zweiter Reihe, auf Schutzstreifen für den Radverkehr und für unzulässiges Parken auf Geh- und Radwegen. Neben erhöhten Bußgeldern können verkehrswidrig parkende Fahrzeuge auch abgeschleppt werden.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Existiert eine dienstliche Anweisung an die Polizei in Bayern bzw. an die einzelnen Polizeipräsidien, wie mit Verkehrsbehinderungen durch falsch parkende bzw. verkehrswidrig haltende Fahrzeuge auf Rad- und Gehwegen umgegangen werden soll? ..... 2  
b) Falls ja, wie ist der Wortlaut? ..... 2  
c) In welchen Fällen – z. B. Halten/Parken auf Radwegen, Schutzstreifen, in Kreuzungsbereichen, Restbreiten zum Rad-/Gehweg, Haltedauer – sollen falsch parkende bzw. falsch haltende Fahrzeuge auf Rad- und Gehwegen abgeschleppt werden? ..... 3
2. a) Existiert eine dienstliche Anweisung an die kommunale Verkehrsüberwachung bzw. die Ordnungsämter, wie mit Verkehrsbehinderungen durch falsch parkende bzw. verkehrswidrig haltende Fahrzeuge auf Rad- und Gehwegen umgegangen werden soll? ..... 4  
b) Falls ja, wie ist der Wortlaut? ..... 4  
c) In welchen Fällen – z. B. Halten/Parken auf Radwegen, Schutzstreifen, in Kreuzungsbereichen, Restbreiten zum Rad-/Gehweg, Haltedauer – sollen falsch parkende bzw. falsch haltende Fahrzeuge auf Rad- und Gehwegen abgeschleppt werden? ..... 4
3. a) In wie vielen Fällen wurden Bußgelder bzw. Verwarnungen wegen falsch parkender bzw. falsch haltender Fahrzeuge auf Rad- und Gehwegen in den letzten fünf Jahren verhängt (bitte mit Angabe zur jeweiligen Höhe der Bußgelder und aufgliedert nach Jahren und Polizeipräsidien bzw. Landkreisen/kreisfreien Städten angeben)? ..... 4  
b) In wie vielen Fällen wurden falsch parkende bzw. falsch haltende Fahrzeuge auf Rad- und Gehwegen in den letzten fünf Jahren abgeschleppt (bitte aufgliedert nach Jahren und Polizeipräsidien bzw. Landkreisen/kreisfreien Städten angeben)? ..... 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4. a) In wie vielen Fällen wurden Bußgelder bzw. Verwarnungen wegen falsch parkender bzw. falsch haltender Fahrzeuge auf Rad- und Gehwegen seit der Novelle der StVO im April 2020 verhängt (bitte mit Angabe zur Höhe der jeweiligen Bußgelder und aufgliedert nach Jahren und Polizeipräsidien bzw. Landkreisen/kreisfreien Städten angeben)? ..... 5
- b) In wie vielen Fällen wurden falsch parkende bzw. falsch haltende Fahrzeuge auf Rad- und Gehwegen seit der Novelle der StVO im April 2020 abgeschleppt (bitte aufgliedert nach Jahren und Polizeipräsidien bzw. Landkreisen/kreisfreien Städten angeben)? ..... 5

## Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 09.09.2021

Vorbemerkung:

Die Vorbemerkung der Fragestellerin geht davon aus, dass mit Inkrafttreten der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20.04.2020 (StVO-Novelle) am 28.04.2020 erhöhte Bußgeldsätze, insbesondere auch für den Bereich Parken auf Geh- und Radwegen gelten. Aufgrund eines Zitierfehlers in der Eingangsformel der Verordnung geht das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) jedoch von einer Nichtigkeit des darin enthaltenen Art. 3 aus. Das betrifft die Änderungen der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV). Das BMVI hat die Länder daher in einer Bund-Länderbesprechung vom 02.07.2020 gebeten, den Vollzug aller Neuregelungen der BKatV vorerst auszusetzen und die Verkehrsordnungswidrigkeiten nach der bis zum 27.04.2020 geltenden Rechtslage zu behandeln. Insoweit kommen die in der Schriftlichen Anfrage angesprochenen erhöhten Bußgeldsätze derzeit grundsätzlich nicht zum Tragen. Der wohl beabsichtigte Ansatz der Schriftlichen Anfrage, die Ahndungssituation der Parkverstöße vor und nach Inkrafttreten der StVO-Novelle am 28.04.2020 zu analysieren, ist somit nicht greifbar.

1. a) **Existiert eine dienstliche Anweisung an die Polizei in Bayern bzw. an die einzelnen Polizeipräsidien, wie mit Verkehrsbehinderungen durch falsch parkende bzw. verkehrswidrig haltende Fahrzeuge auf Rad- und Gehwegen umgegangen werden soll?**
- b) **Falls ja, wie ist der Wortlaut?**

Die Durchführung der Verkehrsüberwachung richtet sich nach der Richtlinie für die polizeiliche Verkehrsüberwachung (VÜ-Richtlinie – VÜR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 12.05.2006, Az. I C 4-3618.2-31 (online abrufbar z. B. unter [VÜ-Richtlinie](#)), sowie Ergänzenden Weisungen und weiteren innerdienstlichen Schreiben.

Unter Nr. 1.3 VÜR (Einschreiten nach pflichtgemäßem Ermessen) wird das bundesrechtlich in § 47 und § 53 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) normierte Opportunitätsprinzip erläutert. So heißt es: „Nicht jede festgestellte Verkehrsordnungswidrigkeit muss verfolgt werden. Die Polizei kann im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Fälle ganz oder teilweise, auch für bestimmte Zeiträume, von der Verfolgung absehen. Pflichtgemäß ist das Ermessen, wenn es die zwingenden Rechtsgrundsätze (z. B. Grundsätze der Gleichbehandlung gleich gelagerter Fälle und der Verhältnismäßigkeit) beachtet und darüber hinaus nur von sachgerechten Erwägungen bestimmt wird. Stets sind die Ziele und Prioritäten der Verkehrsüberwachung zu berücksichtigen.“

Unter Nr. 2.6.1 VÜR (Bedeutung des Verstoßes) heißt es weiterhin: „Von der Verfolgung eines Verstoßes darf nicht abgesehen werden, wenn der Betroffene grob verkehrswidrig oder rücksichtslos gehandelt hat. Ein Verstoß muss in aller Regel verfolgt werden, wenn der Betroffene beharrlich seine Pflichten als Fahrzeugführer oder Fahrzeughalter verletzt oder bereits wiederholt wegen des gleichen Verstoßes beanstandet wurde. Konsequenz zu ahnden sind ferner Verstöße, die entweder für sich alleine oder

aufgrund einer negativen Vorbildwirkung, z. B. für Kinder, zu Gefährdungen führen können. Hat ein Betroffener mehrere Zuwiderhandlungen begangen, von denen jede für sich ein Absehen von der Verfolgung zulassen würde, ist zu prüfen, ob die Gesamtheit der Verstöße noch unbedeutend ist. Bei der Verwarnung von geringfügigen Verstößen ist unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles verstärkt zu prüfen, inwieweit nicht auch eine eingehende mündliche Verwarnung unter Verzicht auf die Erhebung eines Verwarnungsgeldes ausreichend ist.“

Dies gilt allgemein für die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten und damit auch bei der Verfolgung und Ahndung der hier speziell genannten Parkverstöße auf Rad- und Gehwegen.

Für die Bayerische Polizei existieren ferner innerdienstliche ergänzende Weisungen, insbesondere zur Überwachung des ruhenden Verkehrs. Hierbei wird u. a. festgesetzt, dass im täglichen Streifendienst die örtliche und zeitliche Überwachungsintensität auf die Schwere und die Auswirkung der Zuwiderhandlung auf die Verkehrssicherheit, den Verkehrsablauf, die Umwelt und die berechtigten Interessen von Verkehrsteilnehmern, denen nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) die Benutzung bestimmter Flächen vorbehalten ist, abzustimmen ist. Verstöße sind vorrangig zu verfolgen, wenn insbesondere

- Aufgaben der Allgemeinheit beeinträchtigt werden, z. B. im Zusammenhang mit Rettungsfahrzeugen und dem öffentlichen Personennahverkehr;
- Sichtbehinderungen die Unfallgefahr erhöhen, z. B. an Fußgängerüberwegen und Einmündungen;
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrsablaufs gestört wird, z. B. durch einen Fahrstreifenausfall;
- die zulässige Nutzung nicht möglich, erheblich erschwert bzw. beeinträchtigt wird, z. B. Parken auf stark frequentierten Gehwegen, Radwegen, in Fußgängerbereichen, auf Behindertenparkplätzen und vor Grundstücksein- und Grundstücksausfahrten.

Sicherheitspolizeilichen Aufgaben ist der Vorrang vor der allgemeinen Überwachung des ruhenden Verkehrs einzuräumen. Einsatzkräfte mit einem speziellen sicherheitspolizeilichen Auftrag schreiten bei Verkehrsverstößen im ruhenden Verkehr in der Regel erst dann ein, wenn eine konkrete Gefährdung erkennbar ist und die Erfüllung eines vorrangigen Streifenauftrages dadurch nicht infrage gestellt wird.

Ferner bedürfen nach aktueller Weisungslage Verkehrsflächen mit starkem Parkaufkommen und knapp bemessenem Parkraum einer intensiven Kontrolle. Im Rahmen dieser Überwachung sollten möglichst alle festgestellten Verkehrsverstöße im ruhenden Verkehr nach den Grundsätzen des Opportunitäts- und Gleichheitsprinzips geahndet werden, soweit dies die personellen Möglichkeiten zulassen. Für diese Überwachungsaufgabe sind insbesondere angestellte Dienstkräfte der Bayerischen Landespolizei und der Gemeinden geeignet. Durch einen Parküberwachungsdienst wird das Parkverhalten am nachhaltigsten beeinflusst. Werden Kraftfahrzeuge auf Geh- oder Radwegen verbotswidrig abgestellt, kann das in der Regel nicht hingenommen werden. Ausnahmsweise kann geduldet werden, dass Fahrzeuge mit den rechten Rädern auf dem Gehweg stehen, wenn das im Interesse des reibungslosen Verkehrsablaufs auf der Fahrbahn (z. B. in engen Straßen) liegt und der Fußgängerverkehr nicht wesentlich behindert wird.

Des Weiteren können im Rahmen der personellen Ressourcen Überwachungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten gebildet werden, wenn außergewöhnlich schwerwiegende Auswirkungen von Parkverstößen festgestellt werden. Hierbei können auch deliktsbezogene Schwerpunkte ausgewählt werden. Schwerpunktbildungen bieten sich insbesondere für saison-, veranstaltungsbedingte oder anlassbezogene vorhersehbare Verkehrsstörungen an.

**c) In welchen Fällen – z. B. Halten/Parken auf Radwegen, Schutzstreifen, in Kreuzungsbereichen, Restbreiten zum Rad-/Gehweg, Haltedauer – sollen falsch parkende bzw. falsch haltende Fahrzeuge auf Rad- und Gehwegen abgeschleppt werden?**

Die Abschleppanordnung im jeweiligen Einzelfall trifft die Bayerische Polizei nach Maßgabe des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Polizei (Polizei-

aufgabengesetz – PAG), insbesondere, wenn damit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewehrt werden soll.

Nach der aktuellen Weisungslage sind verbotswidrig parkende Fahrzeuge u. a. in der Regel vom Abstellort zu entfernen,

- wenn andere gefährdet werden können,
- wenn andere erheblich behindert werden können, insbesondere – im Bereich von Straßenbahngleisen, Bussonderfahrstreifen, Haltestellen (einschließlich Gehwegbereiche),
- in Fußgängerbereichen; eine 30-minütige Karenzzeit ab Lieferzeitende ist in der Regel zu berücksichtigen,
- auf und bis zu fünf Meter vor Fußgängerüberwegen,
- bei Missachtung der Fünf-Meter-Grenze (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO) an Kreuzungen/Einmündungen, wenn dadurch die Sicht erheblich eingeschränkt oder die Benutzung durch Fußgänger und Rollstuhlfahrer erheblich erschwert wird,
- auf Gehwegen (Auf jeden Fall muss die behinderungsfreie Begegnung zweier Fußgänger, das Befahren mit Rollstuhl oder das Schieben eines Kinderwagens möglich sein. In stark frequentierten Bereichen – z. B. vor Kaufhäusern, in stark belebten Straßenzügen – muss ein deutlich größerer Raum bzw. die gesamte Gehwegbreite frei bleiben.),
- auf Radwegen oder kombinierten Geh-/Radwegen (Beide Wegearten werden regelmäßig nur in Mindestbreiten angelegt und lassen keine weitere Bewegungseinschränkung zu.),
- vor Zufahrten zu Fußgängerbereichen (Freihalten für Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr und Polizei),
- bei Gefährdung oder erheblicher Behinderung, insbesondere des Fahrzeugverkehrs,
- (...).

**2. a) Existiert eine dienstliche Anweisung an die kommunale Verkehrsüberwachung bzw. die Ordnungsämter, wie mit Verkehrsbehinderungen durch falsch parkende bzw. verkehrswidrig haltende Fahrzeuge auf Rad- und Gehwegen umgegangen werden soll?**

**b) Falls ja, wie ist der Wortlaut?**

Die VÜR gilt nach Nr. 4 VÜR entsprechend für Gemeinden und Zweckverbände, soweit sie Aufgaben der kommunalen Verkehrsüberwachung wahrnehmen. Insoweit wird auf die Antwort zu den Fragen 1 a und 1 b verwiesen.

**c) In welchen Fällen – z. B. Halten/Parken auf Radwegen, Schutzstreifen, in Kreuzungsbereichen, Restbreiten zum Rad-/Gehweg, Haltedauer – sollen falsch parkende bzw. falsch haltende Fahrzeuge auf Rad- und Gehwegen abgeschleppt werden?**

Die Anordnung zum Abschleppen von Fahrzeugen als Maßnahme nach dem PAG ist der Bayerischen Polizei vorbehalten. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 1 c verwiesen. Die Beamtinnen und Beamten der kommunalen Verkehrsüberwachung sind zur Anordnung einer solchen Maßnahme nicht befugt.

**3. a) In wie vielen Fällen wurden Bußgelder bzw. Verwarnungen wegen falsch parkender bzw. falsch haltender Fahrzeuge auf Rad- und Gehwegen in den letzten fünf Jahren verhängt (bitte mit Angabe zur jeweiligen Höhe der Bußgelder und aufgliedert nach Jahren und Polizeipräsidien bzw. Landkreisen/kreisfreien Städten angeben)?**

Sowohl die Bayerische Polizei als auch die Gemeinden bzw. Zweckverbände führen Verkehrsüberwachung im ruhenden Verkehr durch (vgl. § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, § 91 Abs. 1, 2 Zuständigkeitsverordnung). Die gewünschten Zahlen der Behörden der kommunalen Verkehrsüberwachung können allerdings teils aufgrund nicht vertretbaren Aufwandes, teils aufgrund faktischer Unmöglichkeit nicht vollständig übermittelt werden. So setzen z. B. manche kommunalen Behörden Software-Lösungen ein, die beendete Verfahren bereits nach einem halben Jahr löschen. Andere Kommunen führen keine

Aufzeichnungen, in denen nach Art des Parkverstoßes differenziert wird. Zudem sind viele Gemeinden in landkreisübergreifenden bzw. regierungsbezirksübergreifenden Zweckverbänden organisiert. Eine Aufschlüsselung und Zuordnung nach Art des Parkverstoßes und dem jeweiligen Landkreis/der kreisfreien Städte bzw. Großen Kreisstädte sind in diesen Fällen mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar.

Im Anhang wird eine Tabelle mit den erfragten Daten übermittelt, soweit diese vorhanden waren und mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden konnten. Diese Tabelle erhebt bezogen auf die Zahlen der kommunalen Verkehrsüberwachung ausdrücklich keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- b) In wie vielen Fällen wurden falsch parkende bzw. falsch haltende Fahrzeuge auf Rad- und Gehwegen in den letzten fünf Jahren abgeschleppt (bitte aufgliedert nach Jahren und Polizeipräsidien bzw. Landkreisen/kreisfreien Städten angeben)?**

Die Beantwortung der Fragen ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, weil keine derartige Statistik durch die Polizeipräsidien geführt wird. Für die Beantwortung dieser Frage müsste jeder einzelne Abschleppvorgang geöffnet und auf den hier angefragten Tatbestand geprüft werden.

- 4. a) In wie vielen Fällen wurden Bußgelder bzw. Verwarnungen wegen falsch parkender bzw. falsch haltender Fahrzeuge auf Rad- und Gehwegen seit der Novelle der StVO im April 2020 verhängt (bitte mit Angabe zur Höhe der jeweiligen Bußgelder und aufgliedert nach Jahren und Polizeipräsidien bzw. Landkreisen/kreisfreien Städten angeben)?**

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu Frage 3 a.

- b) In wie vielen Fällen wurden falsch parkende bzw. falsch haltende Fahrzeuge auf Rad- und Gehwegen seit der Novelle der StVO im April 2020 abgeschleppt (bitte aufgliedert nach Jahren und Polizeipräsidien bzw. Landkreisen/kreisfreien Städten angeben)?**

Siehe Antwort zu Frage 3 b.

## Anlage zur Beantwortung der Frage 3.a

3.a In wie vielen Fällen wurden Bußgelder bzw. Verwarnungen wegen falschparkender bzw. -haltender Fahrzeuge auf Rad- und Gehwegen in den letzten fünf Jahren verhängt (bitte mit Angabe zur jeweiligen Höhe der Bußgelder und aufgegliedert nach Jahren und Polizeipräsidien bzw. Landkreisen/kreisfreien Städten angeben)?

Präsidien der Bayer. Polizei										
	2016		2017		2018		2019		2020	
	Anzahl der Bußgelder/Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/Verwarnungsgelder	Anzahl der Bußgelder/Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/Verwarnungsgelder	Anzahl der Bußgelder/Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/Verwarnungsgelder	Anzahl der Bußgelder/Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/Verwarnungsgelder	Anzahl der Bußgelder/Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/Verwarnungsgelder
PP München	68.681	1.437.200€	66.524	1.399.295 €	71.690	1.516.485 €	76.587	1.625.090 €	54.892	1.533.240 €
PP SSW	1.849	38.270 €	2.138	44.705 €	1.790	37.370 €	1.945	40.460 €	1.547	47.260 €
PP SN	2.266	48.610 €	2.702	57.965 €	2.506	53.955 €	2.865	62.360 €	3.129	94.235 €
PP OB Süd	1.441	30.030 €	1.181	24.643 €	1.316	28.390 €	1.575	33.225 €	1.618	44.915 €
PP OB Nord	3.370	69.395 €	2.834	59.000 €	2.465	52.930 €	2.638	55.810 €	2.497	77.915 €
PP OPF	3.300	68.465 €	3.255	66.745 €	2.257	47.055 €	2.075	43.120 €	1.904	58.440 €
PP NB	1.238	25.750 €	1.566	33.175 €	1.649	34.700 €	1.673	35.835 €	1.754	57.490 €
PP OFR	3.456	71.090 €	3.494	71.825 €	3.510	72.625 €	3.721	76.230 €	3.497	103.415 €
PP MFR	19.872	414.305 €	18.668	387.750 €	18.145	378.050 €	19.696	414.370 €	18.237	594.725 €
PP UFR	2.238	46.890 €	2.034	42.305 €	2.495	52.405 €	3.039	64.480 €	2.705	86.940 €

Anmerkung zu den Zahlen der Bayer. Polizei: Auswertetools zu Teilen der thematisierten Fragestellungen bestehen nur im Bereich des im sogenannten Vorverfahrens zur Anwendung kommenden EDV-Programmes ProVi. Dies bedeutet, dass die entsprechenden Tatbestandsnummern gemäß Bußgeldkatalog abgefragt und die hierfür vorgesehenen **Regelahndungssätze** zu einem Gesamtbetrag aufsummiert werden können. ProVi dokumentiert somit **die Tatbestände nach den Katalogwerten wie sie beim Bayer. Polizeiverwaltungsamt zur Anzeige gebracht werden**. Die Gesamtsumme der **tatsächlich verhängten Ahndungssätze**, soweit auch Entscheidungen im Bußgeldverfahren im engeren Sinne (Erlass Bußgeldbescheid) geboten sind, können in ProVi **nicht nachvollzogen** werden. Das beim Erlass von Bußgeldbescheiden zur Anwendung kommende Programm DISOZ bietet dazu keine Auswertemöglichkeiten. Es müssten dazu konkrete Auswerteprogramme neu programmiert werden; dies wird aufgrund des **nicht vertretbaren Aufwands** abgelehnt.

Regierungsbezirk Oberbayern										
	2016		2017		2018		2019		2020	
	Anzahl der Bußgelder/Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/Verwarnungsgelder	Anzahl der Bußgelder/Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/Verwarnungsgelder	Anzahl der Bußgelder/Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/Verwarnungsgelder	Anzahl der Bußgelder/Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/Verwarnungsgelder	Anzahl der Bußgelder/Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/Verwarnungsgelder
LKR Bad Tölz-Wolfratshausen	794	15.488,51 €	889	16.693,13 €	1.237	25.440,11 €	976	19.885,00 €	517	10.705,00 €
LKR Dachau <sup>1</sup>	6	120,00 €	3	60,00 €	260	5.200,00 €	231	4.620,00 €	163	3.260,00 €
LKR Ebersberg <sup>2</sup>	49	1.010,50 €	88	1.934,00 €	191	3.917,00 €	192	3.805,50 €	15	328,50 €
LKR Freising <sup>3</sup>	123	2.300,00 €	89	1.760,00 €	107	2.110,00 €	142	2.994,50 €	158	3.842,00 €
LKR Fürstenfeldbruck <sup>4</sup>	963	2.520,00 €	1.168	2.660,00 €	983	4.330,00 €	891	2.580,00 €	682	1.950,00 €
LKR Miesbach <sup>5</sup>	65	1.470,00 €	91	2.090,00 €	42	940,00 €	76	1.840,00 €	77	2.198,00 €
LKR Mühldorf am Inn <sup>6</sup>	78	1.510,00 €	27	540,00 €	59	1.175,00 €	139	2.770,00 €	62	1.080,00 €
LKR München <sup>7</sup>	239	4.106,50 €	167	2.170,50 €	194	3.337,25 €	223	4.721,00 €	265	5.285,50 €

<sup>1</sup> Die Gemeinden im Landkreis Dachau sind überwiegend dem Zweckverband KVÜ Südostbayern (ZV KVÜ SOB) angeschlossen, die Zahlen sind daher in Angaben des ZV KVÜ SOB enthalten. Die Gemeinde Karlsfeld hatte vor dem Beitritt zur KVÜ eine Vereinbarung mit der Stadt Dachau, welche die Ahndung der Parkvergehen für Karlsfeld durchführte. Die Zahlen für Karlsfeld für den Zeitraum vor dem Beitritt sind deshalb eingetragen. In Hebertshausen wird die Überwachung des ruhenden Verkehrs u.a. durch die Firma ESD Verkehrsdienste GmbH durchgeführt. Zahlen hierzu konnten innerhalb der gesetzten Frist nicht übermittelt werden. Nicht in Zweckverbänden organisierte Gemeinden melden Fehlanzeige bzw. führen keine eigene VÜ durch.

<sup>2</sup> Die Zahlen wurden teilweise über den Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland (ZV KDZ Oberland) gemeldet. Drei Gemeinden meldeten Fehlanzeige.

<sup>3</sup> Aufgrund der Sommerferien wurden durch die Gemeinden nur teilweise Zahlen geliefert.

<sup>4</sup> Aufgrund der Sommerferien wurden von nur zwei Gemeinden Zahlen geliefert.

<sup>5</sup> Hier aufgeführte Zahlen stammen von nur drei Gemeinden. Die im ZV organisierten Gemeinden melden über ZV; nicht im ZV organisierte Gemeinden melden Fehlanzeige.

<sup>6</sup> Nur Daten der Stadt Mühldorf sind in der Tabelle aufgeführt. I.Ü. sind die Gemeinden im ZV organisiert und die Zahlen in dessen Rückmeldung enthalten.

<sup>7</sup> Die Gemeinden haben nur teilweise zurückgemeldet. Bei den Gemeinden, die nicht gemeldet haben, geht das LRA davon aus, dass keine Verkehrsüberwachung des ruhenden Verkehrs durchgeführt wird.

LKR Neuburg-Schrobenhausen <sup>8</sup>	83	1.850,00 €	60	1.215,00 €	105	1.905,00 €	238	3.770,00 €	44	700,00 €
LKR Pfaffenhofen an der Ilm	140	2.788,50 €	193	3.746,00 €	319	6.830,50 €	169	3.533,50 €	83	1.620,00 €
Stadt Ingolstadt <sup>9</sup>	257	10.022,50 €	263	10.128,05 €	326	11.394,30 €	363	12.212,00 €	817	18.421,00 €
Landeshauptstadt München	28.400	504.000,00 €	28.600	504.000,00 €	28.600	510.000,00 €	29.500	529.000,00 €	16.700	297.000,00 €
Dachau (gr. Kreisstadt)	128	2.560,00 €	215	4.300,00 €	271	5.420,00 €	356	7.120,00 €	143	2.860,00 €
Eichstätt (gr. Kreisstadt)	243	4.540,00 €	228	4.350,00 €	214	4.200,00 €	277	5.120,00 €	122	2.340,00 €
Erding (gr. Kreisstadt) <sup>10</sup>	578	k.A.	605	k.A.	724	k.A.	559	k.A.	259	k.A.
Germering (gr. Kreisstadt)	379	7.190,00 €	193	3.495,00 €	274	4.930,00 €	396	6.895,00 €	653	10.765,00 €
Landsberg (gr. Kreisstadt)	325	7.140,00 €	392	8.509,50 €	413	8.868,50 €	448	9.424,50 €	220	4.662,50 €
Neuburg (gr. Kreisstadt)	14.917	212.527,79 €	12.988	192.946,15 €	15.152	214.301,85 €	13.985	185.846,63 €	15.381	226.105,24 €
Zweckverband KDZ Oberland <sup>11</sup>	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	2.086	45.510,00 €
Zweckverband KVÜ SOB <sup>12</sup>	1.810	36.080,00 €	1.772	35.605,00 €	2.108	40.975,00 €	2.287	44.230,00 €	1.588	31.905,00 €
LKR Altötting	Fehlanzeige aller kreisangehörigen Gemeinden bzw. Hinweis, dass nicht zwischen den verschiedenen Vergehen im ruhenden Verkehr unterschieden werde									

<sup>8</sup> Rückmeldung nur von der Gemeinde Schrobenhausen; i. Ü. keine Daten vorhanden.

<sup>9</sup> Die Daten von 2016 bis 2019 beinhalten nur die Bußgeldfälle, die einfachen Verwarnungen wurden aus Datenschutzgründen bereits gelöscht.

<sup>10</sup> Es kann nur die Gesamtanzahl der jeweiligen Verwarnungs-/Bußgeldfälle angegeben werden. Die Höhe der vereinnahmten Verwarnungs-/Bußgelder lässt sich in Erding für einzelne Tatbestände nicht ermitteln.

<sup>11</sup> Die Daten vor 2020 sind nicht mehr verfügbar. Die Zahlen betreffen die unter folgendem Link zu findenden Kommunen: <https://www.kdz-oberland.de/ueber-uns/verbandsgebiet-und-mitglieder.html>

<sup>12</sup> Die gelieferten Zahlen betreffen die unter folgendem Link zu findenden Kommunen: <https://www.kvue-suedostbayern.de/ueber-den-verband/mitgliedskommunen.htm>



LKR Berchtesgadener Land	Fragen unter Verweis auf nicht vertretbaren Aufwand nicht beantwortet.				
LKR Eichstätt	Vollständig über ZV organisiert.				
LKR Erding	Die Zahlen wurden teilweise über den Zweckverband gemeldet; teilweise erging aufgrund des nicht vertretbaren Aufwandes keine Meldung. Andere Gemeinden können auf die Daten nicht mehr zugreifen.				
Freising (große Kreisstadt)	Keine Daten vorhanden; bzw. nicht vertretbarer Aufwand.				
Fürstenfeldbruck (große Kreisstadt)	Keine Daten vorhanden; bzw. nicht vertretbarer Aufwand.				
Stadt Rosenheim	Keine Daten vorhanden; bzw. nicht vertretbarer Aufwand.				
Bad Reichenhall (große Kreisstadt)	Vollständig über ZV organisiert.				
LKR Rosenheim	Vollständig über ZV organisiert.				
LKR Starnberg	Vollständig über ZV organisiert.				
LKR Traunstein	Vollständig über ZV organisiert.				
LKR Weilheim-Schongau	Vollständig über ZV organisiert.				
LKR Rosenheim	Vollständig über ZV organisiert.				
Traunstein (große Kreisstadt)	Vollständig über ZV organisiert.				
LKR Garmisch-Partenkirchen	Zahlen werden über ZV übermittelt, soweit Gemeinden in diesem organisiert sind; nicht im Zweckverband organisierte Gemeinden melden Fehlanzeige.				
LKR Landsberg am Lech	Vollständig über ZV organisiert.				
Regierungsbezirk Niederbayern					
	2016	2017	2018	2019	2020

	Anzahl der Bußgelder/ Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/ Verwarnungsgelder	Anzahl der Bußgelder/ Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/ Verwarnungsgelder	Anzahl der Bußgelder/ Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/ Verwarnungsgelder	Anzahl der Bußgelder/ Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/ Verwarnungsgelder	Anzahl der Bußgelder/ Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/ Verwarnungsgelder
Deggendorf (große Kreisstadt)	823	16.750,00 €	1046	21.490,00 €	863	17.820,00 €	898	18.520,00 €	403	8.550,00 €
LKR Kelheim	55	1.353,50 €	320	6.569,50 €	727	15.919,50 €	672	15.709,00 €	474	12.100,00 €
LKR Passau	34	390,00 €	46	570,00 €	17	210,00 €	83	1.190,00 €	28	580,00 €
LKR Regen	35	760,00 €	71	1.420,00 €	70	1.400,00 €	88	1.990,00 €	114	2.928,50 €
LKR Rottal-Inn	2	40,00 €	1	20,00 €	4	80,00 €	7	140,00 €	10	200,00 €
LKR Straubing-Bogen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Landshut <sup>13</sup>	1.416	k.A.	1.630	k.A.	1.567	k.A.	1.440	k.A.	914	k.A.
Stadt Passau	248	11.582,00 €	1.672	38.832,00 €	3.615	76.743,00 €	3.406	72.689,00 €	807	16.683,00 €
Stadt Straubing	1.303	28.200,00 €	1.213	27.025,00 €	1.048	17.570,00 €	1.061	23.490,00 €	577	12.565,00 €
ZV KVÜ SOB	358	7.025,00 €	573	11.195,00 €	646	12.775,00 €	1.042	19.900,00 €	1.175	24.740,00 €
LKR Deggendorf	k.A.									
LKR Dingolfing-Landau	k.A.									
LKR Freyung-Grafenau	k.A.									
LKR Landshut	k.A.									
<b>Regierungsbezirk Oberpfalz</b>										
	2016		2017		2018		2019		2020	
	Anzahl der Bußgelder/ Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/ Verwarnungsgelder	Anzahl der Bußgelder/ Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/ Verwarnungsgelder	Anzahl der Bußgelder/ Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/ Verwarnungsgelder	Anzahl der Bußgelder/ Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/ Verwarnungsgelder	Anzahl der Bußgelder/ Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/ Verwarnungsgelder

<sup>13</sup> Die Stadt Landshut weist darauf hin, dass hinsichtlich der Einnahmen keine Zahlen übermittelt werden konnten, da die Stadt Landshut auf Grund einer Kooperationsvereinbarung keine eigene Bußgeldstelle hat.

		Verwarnungs- gelder		Verwarnungs- gelder		Verwarnungs- gelder		Verwarnungs- gelder		Verwarnungs- gelder
LKR Amberg-Sulzbach	119	2.398,50	139	2.767,00	174,00	3.465,50	213,00	4.450,50	81,00	1.722,00
LKR Cham	0	0	0	0	17,00	440,00	12,00	270,00	49,00	1.116,00
LKR Neustadt an der Waldnaab	0	0	19,00	382,50	156,00	3.786,00	36,00	794,00	25,00	438,50
Regensburg	2	96,50	16,00	451,00	187,00	4.264,00	169,00	3.581,50	115,00	2.632,50
LKR Schwandorf <sup>14</sup>	k.A.	k.A.	19,00	382,50	156,00	3.786,00	36,00	794,00	25,00	438,50
LKR Tirschenreuth	47,00	1.010,00	73,00	1.480,00	80,00	1.680,00	94,00	1.805,00	57,00	1.040,00
Stadt Amberg <sup>15</sup>	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	313,00	7.410,50
Stadt Regensburg	2.389,00	53.308,00	2367,00	53.538,00	2.071,00	45.806	2.413,00	53.551	1.567,00	35.254,00
Stadt Weiden <sup>16</sup>	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	366,00	8.429,50	514,00	12.212,20	271,00	6.378,65
Stadt Neumarkt i. d. Oberpfalz	Falschparker auf Rad- und Gehwegen werden nicht gesondert erfasst. Die Verwarnungen im ruhenden Verkehr auf Rad- und Gehwegen sind in der Gesamtzahl der Verwarnungen enthalten. Eine separate Ausweisung der Falschparker auf Rad- und Gehwegen ist nicht möglich.									
<b>Regierungsbezirk Oberfranken</b>										
	2016		2017		2018		2019		2020	
	Anzahl der Bußgelder/ Verwarnungs- fälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/ Verwarnungs- gelder	Anzahl der Bußgelder/ Verwarnungs- fälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/ Verwarnungs- gelder	Anzahl der Bußgelder/ Verwarnungs- fälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/ Verwarnungs- gelder	Anzahl der Bußgelder/ Verwarnungs- fälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/ Verwarnungs- gelder	Anzahl der Bußgelder/ Verwarnungs- fälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/ Verwarnungs- gelder
LKR Bamberg	230	4.760 €	287	4.985 €	231	4.330 €	458	7.806,50 €	138	2.450 €
LKR Bayreuth	15	250 €	43	500 €	28	360 €	102	1400 €	180	1530 €
LKR Coburg	326	6400,00 €	140	2780,00 €	121	2170,00 €	179	3398,50 €	163	3434,00 €

<sup>14</sup> Die Verwarnungen der Stadt Schwandorf vor dem 05.10.2019 sind nicht mehr vorhanden.

<sup>15</sup> Die Daten vor 2020 sind nicht mehr vorhanden.

<sup>16</sup> Die Daten von 2016 und 2017 sind nicht mehr vorhanden.

LKR Forchheim	102	2.305,50 €	167	3.542,50 €	214	4.422,50 €	3.086	6.533,00 €	1.670	35.178,50 €
LKR Hof <sup>17</sup>	19	380,00 €	k. A.	k. A.	19	495,00 €	10	270,00 €	18	380,00 €
LKR Kronach	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
LKR Kulmbach <sup>18</sup>	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	1029	22375 €	570	11875 €
LKR Lichtenfels	197	4075 €	136	3035 €	145	3015 €	193	4050 €	143	2980 €
LKR Wunsiedel <sup>19</sup>	170	1905,00 €	66	1190,00 €	106	2247,00 €	343	7468,50 €	139	2999,50 €
Stadt Bamberg	84	3538 €	120	5311 €	368	18458,50 €	5908	149532 €	5410	133619,50 €
Stadt Bayreuth	1.131	23.480 €	1.068	21.750 €	1.023	20.820 €	764	15.620 €	520 €	10.540 €
Stadt Coburg	1.269	25.830 €	1125	22.780	1.230	24.980 €	1.710	34.570 €	1.144	23.260 €
Stadt Hof	318	6460 €	228	4720 €	250	5150 €	266	5510 €	241	4930 €
<b>Regierungsbezirk Mittelfranken</b>										
	2016		2017		2018		2019		2020	
	Anzahl der Bußgelder/Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/Verwarnungsgelder	Anzahl der Bußgelder/Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/Verwarnungsgelder	Anzahl der Bußgelder/Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/Verwarnungsgelder	Anzahl der Bußgelder/Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/Verwarnungsgelder	Anzahl der Bußgelder/Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/Verwarnungsgelder
LKR Ansbach <sup>20</sup>	53	1.250 €	28	480 €	45	810 €	48	440 €	35	270 €
LKR Erlangen-Höchstadt	616	12.795 €	459	10.190 €	368	8.940 €	419	9.015 €	262	5.370 €
LKR Fürth <sup>21</sup>	316	6.286 €	260	4.727 €	308	5.277 €	269	4.820 €	246	4.417 €
LKR Neustadt a.	214		145	3.280 €	377	8.080 €	272	6.010 €	95	2.140 €

<sup>17</sup> Die Daten aus den Jahren 2016 und 2017 konnten von zwei Gemeinden aus dem Landkreis Hof nicht mehr übermittelt werden, da diese nicht mehr verfügbar sind.

<sup>18</sup> Die Daten aus den Jahren 2016 bis 2018 konnten von Großen Kreisstädten Kulmbach und Marktredwitz nicht mehr übermittelt werden, da diese nicht mehr verfügbar sind.

<sup>19</sup> Die Daten aus den Jahren 2016 bis 2018 konnten von Großen Kreisstädten Kulmbach und Marktredwitz nicht mehr übermittelt werden, da diese nicht mehr verfügbar sind.

<sup>20</sup> Von der Stadt Rothenburg o.d.T. (LKR Ansbach) wurde mitgeteilt, dass über die eingesetzte Software nur ein halbes Jahr in die Vergangenheit zurück die Vorgänge nachvollzogen werden können. Für weiter zurückliegende Vorgänge sind keine Angaben mehr möglich.

<sup>21</sup> Die vom Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung Zentrales Mittelfranken gemeldeten Zahlen sind beim LKR Fürth eingetragen, da der ZV hier seinen Sitz hat. Es handelt sich um die Summen, die auch Zahlen aus anderen Landkreisen (Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim, Erlangen – Höchstadt) enthalten.

d. Aisch-Bad W.										
LKR Nürnberger-Land	95	2.688,50 €	87	2.724,50 €	171	4.295 €	460	10.911,50 €	622	15.078,50 €
LKR Roth	120	2.427 €	238	5.163 €	50	4.048,50 €	50	978,50 €	3	93,50 €
LKR Weißenburg Gunzenhausen <sup>22</sup>	20	380 €	209	4.030 €	195	3.981 €	394	8.128 €	463	9.415 €
Stadt Ansbach	k.A.	k.A.	234	3.790 €	227	3.605 €	208	3.735 €	316	5.468,50 €
Stadt Fürth	k. A.	k. A.	416	8.630	1.483	30.890	2.060	43.110	6.880	144.060 €
Stadt Erlangen	Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg teilte mit, dass eine Ermittlung der Fallzahlen für die angefragten Tatbestände leider nicht möglich ist. Grund hierfür ist, dass alle Fälle welche bezahlt und somit rechtskräftig geworden sind, aus dem Fachdienstprogramm aufgrund des Datenschutzes nach sechs Monaten gelöscht und somit nicht mehr einsehbar sind. Des Weiteren ist im Programm eine Aufschlüsselung nach Tatbeständen nicht vorgesehen. Dadurch fehlen Zahlen der Städte Erlangen, Nürnberg und Schwabach.									
Stadt Nürnberg	k. A.									
Stadt Schwabach	k. A.									
<b>Regierungsbezirk Unterfranken</b>										
	2016		2017		2018		2019		2020	
	Anzahl der Bußgelder/Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/Verwarnungsgelder	Anzahl der Bußgelder/Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/Verwarnungsgelder	Anzahl der Bußgelder/Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/Verwarnungsgelder	Anzahl der Bußgelder/Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/Verwarnungsgelder	Anzahl der Bußgelder/Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/Verwarnungsgelder
LKR Aschaffenburg	243	5.086 €	177	3.976,50 €	306	6.781,50 €	937	19.869,50 €	1587	32.870,50 €
LKR Bad Kissingen	22	393,50 €	41	794,10 €	32	710,45 €	20	300 €	69	1.813,50 €
LKR Haßberge <sup>23</sup>	312	6.320 €	905	18.170 €	500	9.170 €	793	14.981,95 €	799	14.965 €

<sup>22</sup> Stadt Gunzenhausen (Landkreis Weißenburg – Gunzenhausen) teilte mit, dass es im Überwachungsgebiet der Stadt keine beschilderten Geh- und Radwege, bei denen die genannten Verstöße geahndet werden konnten, gibt. Bei den mitgeteilten Fällen handelt es sich um verbotswidriges Gehwegparken (Tatbestands-Nr. 112402) und verbotswidriges Gehwegparken länger als 1 Stunde (Tatbestands-Nr. 112404). Die Stadt Gunzenhausen stellt außerdem nur Verwarnungen aus. Nicht angenommene Verwarnungen werden zur weiteren Verfolgung an die Zentrale Bußgeldstelle weitergegeben. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich somit ausschließlich um Einnahmen aus Verwarnungsgeldern.

<sup>23</sup> Von der Stadt Haßfurt (einschließlich Stadt Eltmann und Stadt Hofheim i. UFr.) konnte für die Jahre 2016-2018 keine Angaben gemacht werden konnten.

LKR Kitzingen	81	1.740,50 €	72	1.505,50 €	118	2.548 €	89	1.782 €	50	953,50 €
LKR Miltenberg <sup>24</sup>	250	5.460 €	221	4.899 €	336	6.986 €	296	6.453 €	206	4.251 €
LKR Rhön-Grabfeld	795	14.015 €	1073	21.199 €	882	17.430 €	875	17.283,50 €	390	7.740 €
LKR Würzburg	145	2.930 €	103	2.070 €	102	2.125 €	159	3.325 €	183	4.205 €
Stadt Aschaffenburg <sup>25</sup>	k.A.	k.A.	954	17.075 €	1.088	19.485 €	2.015	37.310 €	1.045	19.815 €
Stadt Schweinfurt	146	2.600,00 €	104	1.960,00 €	112	2.080,00 €	187	3.580,00 €	93	1.780,00 €
Stadt Würzburg	6.168	127.340 €	7.053	145.010 €	9.441	193.625 €	8.533	175.490 €	4.639	95.725 €
Bad Kissingen (gr. Kreisstadt)	134	2.710 €	114	2.310 €	111	2.160 €	116	2.340 €	73	1.410 €
Kitzingen (gr. Kreisstadt)	259	5.090 €	357	7.040 €	310	6.070 €	226	4.530 €	201	3.940 €
LKR Main-Spessart	k. A.									
LKR Schweinfurt	Ergebnisse sind in Meldung ZV KVÜ SOB und LRA Kitzingen enthalten.									
Zweckverband KVÜ Miltenberg	Bezahlte Verwargelder werden gelöscht wenn diese abgeschlossen und verjährt sind.									
<b>Regierungsbezirk Schwaben</b>										
	2016		2017		2018		2019		2020	
	Anzahl der Bußgelder/Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/Verwarnungsgelder	Anzahl der Bußgelder/Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/Verwarnungsgelder	Anzahl der Bußgelder/Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/Verwarnungsgelder	Anzahl der Bußgelder/Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/Verwarnungsgelder	Anzahl der Bußgelder/Verwarnungsfälle	Höhe der vereinnahmten Bußgelder/Verwarnungsgelder
LKR Aichach-Friedberg	194	4.210,00 €	154	3.278,50 €	280	5.943,50 €	351	7.343,50 €	260	5.380,00 €

<sup>24</sup> Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg – KVÜ – hat mitgeteilt, dass bezahlte Verwargelder aus Datenschutzgründen gelöscht wurden, wenn diese abgeschlossen und verjährt sind. Insofern ist die Statistik für den Landkreis Miltenberg nicht aussagekräftig.

<sup>25</sup> Für das Jahr 2016 liegen keine Daten mehr vor.

LKR Augsburg	13	260,00 €	12	240,00 €	503	11.975,00 €	455	10.765 €	164	5.315 €
LKR Dillingen an der Donau	208	4.352,11 €	158	3.167,44 €	275	6.089,38 €	401	8.238,97 €	286	6.394,61 €
LKR Donau-Ries	114	2.310,00 €	90	1.730,00 €	108	2.200,00 €	129	2.590,00 €	47	970,00 €
LKR Günzburg	62	1.250,00 €	45	900,00 €	397	8.944,60 €	324	7.311,50 €	342	7.363,50 €
LKR Lindau	1.004	22.593,21 €	778	16.050,58 €	785	17.517,81 €	775	17.914,80 €	685	19.418,96 €
LKR Neu-Ulm	1.751	34.175,30 €	2.013	39.174,52 €	2.257	43.517,62 €	2.466	48.434,06 €	1.526	31.609,55 €
LKR Oberallgäu	1.367	22.051,00 €	1.137	15.321,50 €	1.185	17.926,50 €	1.943	29.226,30 €	2.322	37.591,60 €
LKR Ostallgäu	73	1.460,00 €	212	5.170,42 €	303	6.540,31 €	246	5.446,01 €	217	4.826,23 €
LKR Unterallgäu	50	1.000,00 €	17	340,00 €	34	580,00 €	28	388,00 €	15	578,00 €
Stadt Augsburg	9.850	236.917,44 €	11.281	259.310,44 €	13.159	297.041,03 €	8.653	205.423,25 €	7.580	181.847,21 €
Stadt Kaufbeuren	163	3.340,50 €	193	4.440,00 €	144	3.218,50 €	206	3.979,50 €	174	2.707,00 €
Stadt Kempten	18	737,50 €	1.784	36.043,80 €	2.446	45.030,61 €	1.689	33.635,60 €	1.349	31.017,69 €
Stadt Memmingen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	720	17.453,50 €